

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

IV. Die Feuerschau

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

IV. Die Feuerschau.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geld¹⁾ oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

1. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen²⁾,
5. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinarische Ahndung stattfindet.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Ges.- und VDBl. 1881 S. 1, in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1908, Ges.- u. VDBl. S. 101.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. Nov. 1809, Beilage F Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2³⁾ des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen seitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände⁴⁾ eine

¹⁾ Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

²⁾ Vgl. auch § 368 Ziffer 8 des RStGB. (oben S. 566).

³⁾ Jetzt § 114 Ziffer 1.

⁴⁾ Zur Aufgabe der Feuerschau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die

Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a) in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt und
- b) in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt¹⁾ kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden – bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint – die Feuerschau nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderats voranzugehen; er bedarf der Zustimmung des Bezirksrats und ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Der Feuerschauer wird vom Bezirksamte¹⁾ aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion²⁾ und nach Anhörung des Bezirksrats ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.³⁾

in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Landesbauordnung zu handhaben. Dagegen soll der Feuerschauer sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 87 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Vgl. Erlaß des Min. d. Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung Seite 644.

¹⁾ Soweit nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 31. Jan. 1923 (Ges.- u. VBl. 1923 S. 29) die Ortspolizei auf dem Gebiete des Feuerschutzwesens von der Gemeinde verwaltet wird, werden die nach dieser Verordnung dem Bezirksamt zukommenden Aufgaben vom Oberbürgermeister wahrgenommen (gegen dessen Verfügungen der Stadtrat Beschwerdeinstanz ist), die Feuerschauer von der Stadt bestellt und findet eine Mitwirkung des Bezirksrats nicht statt: § 6 der Verordnung über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten vom 28. April 1924 (Ges.- u. VBl. 1924 S. 115, oben S. 277).

²⁾ Jetzt: Bezirksbauamt.

³⁾ Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1883, die Einführung einer Werkmeisterprüfung betr. (Ges.- u. VBl. 1884 S. 4), sind als Feuerschauer vorzugsweise geprüfte Werkmeister zu bestellen.

Der Bezirkskaminfeger kann nicht zugleich Feuerschauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerschauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7¹⁾ des Polizeistrafgesetzbuchs zu gewärtigen, insofern nicht disziplinäre Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Baden betreffend, stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerschauers führt das Bezirksamt²⁾, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Teil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrat²⁾ bestimmt, in wie viel Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingeteilt und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte²⁾ zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vor- nahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distrikteinteilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Ab- weichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder

¹⁾ Jetzt § 114 Ziffer 5.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksrats ¹⁾ verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt ¹⁾ hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte ¹⁾ anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplans ist auf tunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt ¹⁾ hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken und nach erteilter Gutheißung die Einhaltung des Plans zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen. ²⁾

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vornahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Es empfiehlt sich, wenn die öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme der Nachschau mindestens 4–6 Tage vorher schon stattfindet, und dabei die Hausbesitzer nochmals an die ihnen gewordenen Auflagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Erfüllung erinnert werden. Min. d. Innern vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäftes erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäftes anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a) ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Ofen in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten sind;
- b) ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht zc. beobachtet werden;
- c) ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver oder anderen leicht explodierenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;
- d) ob die Vorschriften bezüglich der Unterfuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine den Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.¹⁾

¹⁾ Da die vom Staat zu unterhaltenden öffentlichen Gebäude einer regelmäßigen Besichtigung durch die betreffenden staatlichen Baubehörden unterzogen werden, erscheint eine Kontrolle des baulichen Zustandes dieser Gebäude durch den Feuerschauer (§ 7 Abs. 2) entbehrlich. Aus den gleichen Gründen und weil angenommen werden kann, daß die bei der Vorschau festgestellten Bemängelungen feuerpolizeilicher Natur auf entsprechende Mitteilung seitens des Bezirksamtes durch die betreffende staatliche Baubehörde behoben werden, dürfte die Durchführung der Nachschau bei staatlichen Bauten nicht nötig fallen.

Die Tätigkeit der Feuerschauer hat sich daher künftig bei den staatlichen Gebäuden auf die Vornahme der Vorschau und zwar auf die Ermittlung etwaiger feuergefährlicher Zustände (§ 7 Abs. 1) zu beschränken. Nach Einkunft der Feuerschautabelle sind hinsichtlich der darin aufgeführten staatlichen Gebäude Auszüge zu fertigen und den in Betracht kommenden Behörden mit dem Ersuchen um Veranlassung der Beseitigung des gerügten Mißstandes zu übersenden.

§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle ¹⁾ nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte ²⁾ vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt ²⁾ zu erstatten; nötigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Fällt der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt ²⁾ setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nötig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffentlichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen. ³⁾

Das gleiche Verfahren ist bis auf weiteres, solange sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, bezüglich der Baulichkeiten der Großh. Hofverwaltung, der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden und der Militärverwaltung in Anwendung zu bringen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. August 1909 Nr. 40363).

¹⁾ Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. Min. d. Innern v. 3. Januar 1883 Nr. 93. — Das Muster der Tabelle s. Gef.- u. VOB. 1881 S. 9—12.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

³⁾ Wegen der staatlichen Gebäude vgl. die Anmerkung 1 auf Seite 665.

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht tunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.

Die Beteiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a) daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb vierzehn Tagen beim Bürgermeister- oder Bezirksamte¹⁾ anzuzeigen und auszuführen sei;
- b) daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte¹⁾ zu stellen haben;
- c) daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2²⁾ des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsmäßige Bornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte¹⁾ berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgesuche sind unter Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt¹⁾ einzusenden. Die darauf ergehenden Endentschließungen sind in der Tabelle nachzutragen.

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Jetzt § 114 Ziffer 1 (f. Seite 661).

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht seitens der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu vermerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.¹⁾

Wo wegen gänzlicher oder teilweiser Unterlassung des Vollzugs von Beteiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt²⁾ einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt³⁾ hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2³⁾ des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindekassen (Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Heberolle zur Überweisung an die genannten Kassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Erteilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderat gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zu-

¹⁾ Bei staatlichen Gebäuden sowie bei den Gebäuden der Großh. Hofverwaltung, der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden und der Militärverwaltung hat die Nachschau durch den Feuerschauer zu unterbleiben. (Erlaß d. Min. d. Innern v. 21. August 1909 Nr. 40363, abgedruckt in Anmerkung 1 auf Seite 665).

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abf. 3 dieser Verordnung.

³⁾ Jetzt § 114 Ziffer 1 (f. Seite 661).

zug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgerätschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgerätschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a) ob in der Gemeinde eine im Verhältnis zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuerspritzen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nötige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus und die erforderliche Menge Schläuche vorrätig sind;
- b) ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen usw. besitzt;
- c) ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte¹⁾ bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Spritzenprobe durch den Feuerschauer anzuordnen und den Gemeinderäten die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt¹⁾ weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Feuerschauer erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren.

Derzeitige Regelung der Gebühren:

1. Erlaß des ArbMin. vom 29. Februar 1924 Nr. 6768:

Die Tagesgebühren der Feuerschauer werden mit Wirkung vom

1. Februar d. J. ab

a) für Dienstverrichtungen im Wohnort und im Umkreis von
4 km auf 8 G.-M.

b) für Dienstverrichtungen in einer Entfernung von mehr als
4 km auf 10 G.-M.

festgesetzt.

Bei einem Zeitaufwand von 5 Stunden und weniger steht die Hälfte dieser Gebühren zu.

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

Feuerschauer, die zugleich Beamte (Bezirksbaukontrolleure usw.) sind, erhalten bis auf weiteres drei Viertel der vorstehend angegebenen Sätze. Für Wegestrecken, die nicht auf der Eisenbahn usw. zurückgelegt werden können, wird bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von mehr als 4 km für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Ganggebühr von 15 Goldpfennig gewährt.

2. Erlaß des ArbMin. vom 13. Juni 1924 Nr. 22563:

Den Feuerschauern, welche nicht zugleich Beamte und Bezirksbaukontrolleure usw. sind, steht mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab neben den in meinem Erlaß vom 29. Februar 1924 Nr. 6768 bestimmten Tagesgebühren für den Fall, daß sie zu übernachten genötigt sind, eine Übernachtungsgebühr von 3 G.-M. zu.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige-druckte Muster²⁾ zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen, und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt¹⁾ anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt¹⁾ einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 5) zu unterziehen; wenn sich keine Anstände ergeben, werden die Gebühren nach Maßgabe der §§ 75 und 76 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 zur Zahlung angewiesen und von dem Ersatzpflichtigen rückerhoben.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im ganzen liquidierte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Wettere nach Absatz 2 vorzukehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt über-

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Das Muster des Gebührenzettels s. Ges.- u. VOB. 1881 S. 13.

tragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.¹⁾

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt¹⁾ von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen Geschäftsplans und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugnis Kenntnis zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerschauer noch näher bezeichnen.

3. Die Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881.

(Ges.- und VOBl. S. 29.)

A. Im allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte²⁾ und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor allem darüber genau zu unterrichten, was in bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte²⁾ vorzuliegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

Nachschau jeweils tunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig dem Bürgermeister Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäfts Auskunft oder Unterstützung nötig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat beratende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudeteile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte¹⁾ behufs anderweitiger Vorkehrung des Erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigentümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn tunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigentümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltlich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersten Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt¹⁾ zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

¹⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

§ 10. Im weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nötig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nötig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils nicht tunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerschauer insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerschauer, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne (der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾) nötig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften infolge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte²⁾ mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerschauer in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebäuhrenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

¹⁾ Jetzt der §§ 2 und 109 der LBO. vom 1. September 1907.

²⁾ Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

B. Im besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten.)
 Hierbei ist nach Maßgabe [der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872¹⁾] hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthaften Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuersicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuersicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;
8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Borkamine fest und feuersicher sind;
10. die Öfen,
 - „ Ofenröhren,
 - „ Zentralheizungen,
 - „ Herde,
 - „ Rauchkammern,
 - „ Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
 - „ Feuerstätten der Brennösen, Darren etc.,
 - „ Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
 - „ Ofenbehälter und
 - „ Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuersgefahr geboten ist;

¹⁾ Jetzt der LBD. vom 1. September 1907.

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindeldächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine bauwürdigen Gebäulichkeiten oder Gebäudeteile vorhanden sind.¹⁾ Ist die Bauwürdigkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waren, Materialien oder andere Borräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften²⁾ bestehen über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865³⁾,

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien — Verordnung vom 28. Nov. 1864, §§ 9 und 10⁴⁾,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879.⁵⁾

§ 18. (Benehmen mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8 und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5, zu überwachen.⁶⁾

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminseger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsgemäß rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869⁷⁾), Kamin-

¹⁾ Wegen der staatlichen Gebäude vgl. die Anmerkung 1 auf Seite 665.

²⁾ Diese Vorschriften sind in der jetzt gültigen Fassung oben abgedruckt.

³⁾ Jetzt Verordnung vom 22. August 1890 (oben S. 617).

⁴⁾ Oben S. 567.

⁵⁾ Jetzt Verordnung vom 29. August 1905 (oben S. 634).

⁶⁾ Diese Verordnungen sind oben (S. 567, 569) abgedruckt.

⁷⁾ Jetzt § 87 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

fegeordnung vom 21. August 1843, §§ 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember 1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868.)¹⁾

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löscherättschaften.) Dieselbe hat sich im allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Gerätschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zweck völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauer soll sich vor allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräten orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löscherättschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiber, ferner eine Untersuchung der Gerätschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nötige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuer sicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindel gedeckt sind,
- ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
- ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,

und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerchauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzukehren.

Schlufßbestimmung.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerchauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.

¹⁾ Siehe die nachfolgende Kaminfegeordnung, durch welche die hier angegebene Kaminfegeordnung und deren Nachträge aufgehoben sind.